



Kija, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
per E-Mail an: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Meraner Straße 5  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3792  
[kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)  
[www.kija-tirol.at](http://www.kija-tirol.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/83-2021  
Innsbruck, 24.09.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jugendgesetz geändert wird;  
GZ: VD-757/317-2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-757/317-2021, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol begrüßt die Einführung der gesetzlichen Möglichkeit zur Durchführung von Testkäufen („Mystery Shopping“), um das Bewusstsein für den Jugendschutz zu stärken und Unternehmen sowie deren Personal für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken und Zubereitungen, Tabak und anderen jugendgefährdenden Waren zu sensibilisieren. Somit wurde einer jahrelangen Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol nachgekommen.

Folgendes ist jedoch kritisch anzumerken:

§ 21a Abs. 1 Tiroler Jugendgesetz sieht vor, dass Testkäufe spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Testkäufe der Landesregierung schriftlich anzuzeigen sind. Abs. 2 normiert die gesetzlichen Interessenvertretungen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs als anzeigeberechtigt und legt fest, welche Angaben die Anzeige zu beinhalten hat und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Sodann kann die Landesregierung die Durchführung der Testkäufe binnen sechs Wochen untersagen. Nach Durchführung der Testkäufe sind die Ergebnisse der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Wir sehen in dieser Bestimmung das Problem, dass die Organisation und Durchführung der Testkäufe in die Aufgabe der gesetzlichen Interessenvertretungen gelegt wird und zweifeln daran, dass diese aus Eigeninitiative solche Testkäufe durchführen werden. Dies insbesondere, da die Testkäufe durch die oben erwähnte Anzeigepflicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind. Zudem sind die Kosten des „Mystery Shoppings“ von den gesetzlichen Interessenvertretungen zu tragen.

Wünschenswert wäre daher eine Regelung wie beispielsweise in Vorarlberg oder der Steiermark, wo die Behörden eine geeignete Einrichtung (in Tirol z. B. kontakt+co) damit beauftragen, die Testkäufe durchzuführen und die Bundesländer die Kosten tragen. Damit wäre die Durchführung der Testkäufe gesichert und nicht von der Initiative der gesetzlichen Interessenvertretungen abhängig.

Außerdem hoffen wir, dass die Hintergründe für die Auslagerung der Testkäufe an die gesetzlichen Interessenvertretungen nicht hauptsächlich Sparmaßnahmen seitens des Landes Tirol waren. Wir gehen davon aus, dass die Kosten für die Durchführung der Testkäufe sich in Grenzen halten dürften und in Anbetracht des verfolgten Ziels, nämlich die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und die Sensibilisierung für diese, für das Land Tirol durchaus leistbar wären.

Natürlich lassen wir uns bezüglich der Auslagerung an die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Durchführung der Testkäufe durch diese gerne eines Besseren belehren.

Die Aufhebung des bisherigen § 21 Abs. 5, wonach Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr bei den beiden ersten Übertretungen der §§ 18a oder 18b nachweislich zu verwarnen waren, befürworten wir. Diese Bestimmung wurde als schwer durchführbar bzw. kontrollierbar und somit wenig sinnvoll empfunden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Harasser

Kinder- und Jugendanwältin für Tirol